



In der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2020 hat sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten befasst:

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO	1
TOP 2: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse	1
TOP 3: Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Wasserversorgungssatzung.....	2
TOP 4: Abt-Hermann-Vogler-Schule – Aussetzen des Schülerverkehrs Rot-Eichenberg für das Schuljahr 2020/21	3
TOP 5: Verlässliche Grundschule - Erlass der Gebühren während der landesweiten Schulschließungen auf Grund der Corona-Pandemie.....	3
TOP 6: Gemeinsamer Gutachterausschuss "Östlicher Landkreis Biberach" - Benennung neuer Mitglieder aus der Gemeinde Rot an der Rot für die Wahl in den gemeinsamen Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“	4
TOP 7: Bausachen	4
Top 8: Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch bzw. anderen Vorschriften	4
TOP 9: Vergabe Leistungen Sanierung Grundschule Ellwangen – Schlosserarbeiten Vordach	4
TOP 10: Fragen aus dem Gemeinderat.....	4

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO

Es wurden keine Fragen der anwesenden Einwohner an die Vorsitzende gestellt.

TOP 2: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Aktuelle Situation bezüglich der Coronapandemie

Die Vorsitzende informiert über die Regelungen bezüglich der Kindergartengebühren während der Corona Lockdownphase.

Des Weiteren informiert die Vorsitzende über die zukünftige Handlungsweise der Gemeinde Rot an der Rot bzgl. der Nutzung von öffentlichen Gebäuden, Sporthallen und Mehrzweckhallen. Der Gemeinderat befürwortet diese Vorgehensweise.

Positive Entwicklung der Schülerzahlen

Die Vorsitzende berichtet über die positive Entwicklung der Schülerzahlen in der Gemeinde. Im neuen Schuljahr 202/21 konnten an der Grundschule Haslach 16 Schüler/innen in Klasse 1 eingeschult werden. In Ellwangen wurden 29 Kinder eingeschult, sodass zwei Einstiegsklassen eingerichtet wurden. An der Abt-Hermann-Vogler-Schule wurden ebenfalls zwei 1. Klassen eingerichtet, da auch hier mehr als 30 Kinder eingeschult wurden. Ebenfalls sind an der Abt-Hermann-Vogler-Schule mehrere Klassen zweizügig.

Brückensanierung

Die Brücke an der Rohrmühle wird Ende Oktober geliefert und aufgebaut. Hierfür ist es erforderlich, dass der Fahrradweg für ein bis eineinhalb Wochen gesperrt wird.

Flüchtlingszahlen

Die Vorsitzende informiert, dass eine neue Flüchtlingsfamilie zugezogen ist. Das aktuelle Aufnahmesoll der Gemeinde beträgt demnach aktuell noch 13 weitere Personen.

30er-Zone Ellwangen

Die Vorsitzende informiert, dass aus Ellwangen eine Anfrage an die Gemeinde einging, eine 30er-Zone an der Schule einzurichten. Die Gemeinde hat hierzu bei der zuständigen Stelle im Landratsamt angefragt, ob eine Umsetzung möglich ist und welche Maßnahmen von Seiten der Verwaltung hierzu erforderlich sind. Die Verwaltung informiert, sobald eine entsprechende Rückmeldung durch das Landratsamt vorliegt.

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Die Vorsitzende gibt einen Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.08.2020 bekannt.

TOP 3: Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Wasserversorgungssatzung

In den letzten 10 Jahren wurden bei der Gemeinde Rot an der Rot insgesamt 9 Anträge auf Teilbefreiung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach der Wasserversorgungssatzung genehmigt. Dabei handelt es sich um eine Verbrauchsmenge von geschätzt ca. 26.000 m³. Die Wasserversorgung Rot ist verpflichtet, auch für diese Verbraucher die befreite Wassermenge dauerhaft vorzuhalten, da jeder dieser Verbraucher weiterhin den rechtlichen Anspruch hat, die allgemeine Wasserversorgung wieder in Anspruch zu nehmen. Diese sog. Vorhaltekosten werden derzeit von der Wasserversorgung und damit von allen anderen nicht-befreiten Verbrauchern getragen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang wirtschaftlich unzumutbar, wenn andernfalls die finanziellen Kapazitäten des Versorgungsträgers überfordert wären oder die Wasserversorgung nicht zu erträglichen Preisen möglich wäre. Maßgeblich für die Bewertung, ob infolge einer Teilbefreiung vom Benutzungszwang für den Verbraucher untragbare Wasserpreise zu besorgen sind, ist stets die konkrete Situation des Einzelfalls, deren Beurteilung sich einer verallgemeinerungsfähigen Klärung entzieht. Im Einzelfall kann das Preis- bzw. Gebühreenniveau der Wasserversorger in der Umgebung eine Rolle spielen, wobei bereits ein deutlicher prozentualer Anstieg des Wasserpreises oder ein deutlicher Gebührensprung für sich genommen den Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verlassen kann. Unzumutbar ist laut VG Sigmaringen, wenn die Befreiungen inkl. der allgemeinen Preissteigerung für die Wasserendkunden Mehrkosten von mehr als ca. 20% bedeuten würde. Zusätzlich wird bei der Zumutbarkeit der durchschnittliche Wasserpreis im Landkreis betrachtet, der derzeit bei 1,60 €/m³ netto liegt. Der Wasserpreis in der Gemeinde Rot an der Rot beträgt aktuell 1,59 €/m³ (Stand 2018: 1,24 Euro somit eine Erhöhung um 20,16%). Aufgrund der derzeitigen notwendigen Investitionen ist von einer Preissteigerung für die Jahre 2021/2022 in Höhe von ca. 0,20 €/m³ zu rechnen. Damit liegt die Gemeinde deutlich über dem Kreisdurchschnitt. Die beantragte Befreiung erhöht – wie auch alle eventuell weiteren Anträge – den Wasserpreis in einer unzumutbaren Höhe. Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Verlängerungen sind daher abzulehnen.

Ein Antragsteller hat auch nach einem sog. Staffelpreis für Großverbraucher nachgefragt. Bei einer Preisstaffelung müssen die Fixkosten und die laufenden Kosten separat kalkuliert werden. Die Fixkosten sind hierbei auf alle Wasserverbräuche umzurechnen, einzig die laufenden Kosten könnten gestaffelt werden. Bei der Wasserversorgung Rot an der Rot, mit einer gesamten Verbrauchsmenge von nur ca. 300.000 m³ Wasser im Jahr, sind die laufenden Kosten der Wassergewinnung allerdings zu vernachlässigen, der Wasserpreis besteht fast komplett aus den Fixkosten. Daher wäre bei einer Staffelung für Großabnehmer der Wasserpreis nur geringfügig niedriger als aktuell. Aufgrund der dringend notwendig gewordenen Sanierungen des maroden Leitungsnetzes und der gesamten Infrastruktur der Wasserversorgung wird sich das Verhältnis der Fixkosten zu den laufenden Kosten in den nächsten Jahren noch deutlich zugunsten der Fixkosten entwickeln. Die finanzielle Ersparnis für Großabnehmer oder Landwirte wäre dadurch nicht attraktiv und keine spürbare finanzielle Entlastung für diese.

Da rechtlich eine Preisstaffelung nicht möglich ist, schlug die Verwaltung vor, zukünftig eine sog. Bereitstellungsgebühr in die Wasserversorgungssatzung mit aufzunehmen.

Jedem Verbraucher muss die Wasserversorgung Rot gewährleisten, dass er sein Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung beziehen kann. Auch wenn jemand Teile des Verbrauchs anderweitig decken kann und diese Befreiung von der Gemeinde genehmigt wurde. Für diesen Fall kann die Wasserversorgung eine Bereitstellungsgebühr verlangen. Diese berechnet sich aus der Abschreibung und der Verzinsung der Anlagegüter der Wasserversorgung. Hierfür wird beim befreiten Wasserabnehmer mittels einer Wasseruhr die aus dem Brunnen entnommene Menge gemessen und die Bereitstellungsgebühr je m³ Wasser entsprechend verrechnet. Die Bereitstellungsgebühr ist damit niedriger wie der reguläre Wasserpreis. Die genaue Gebührenhöhe hierfür muss noch kalkuliert werden.

Daher schlug die Verwaltung vor, die Wasserversorgungssatzung ab dem 01.01.2021 (gültig bis 31.12.2022) baldmöglichst zum Beschluss zu bringen. Hierin soll dann ein weiterer Gebührentatbestand aufgenommen werden, der eine sog. Bereitstellungsgebühr für befreite Wassermengen regelt und die Gebührenhöhe hierfür enthält. Der Gemeinderat hat die Beschlüsse hierzu vertagt. Bei einer Neukalkulation des Wasserpreises für die Jahre 2021 und 2022 soll dann eine Bereitstellungsgebühr ermöglicht werden. Wie hoch diese sein wird, zeigt sich dann im Rahmen der Neukalkulation. Nach Rechtskraft der neuen Wasserversorgungssatzung soll dann über die vorliegenden Anträge entschieden werden.

TOP 4: Abt-Hermann-Vogler-Schule – Aussetzen des Schülerverkehrs Rot-Eichenberg für das Schuljahr 2020/21

In der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2018 und 29.07.2019 wurde die Einrichtung eines Schülerverkehrs für die Schüler aus Eichenberg, welche die Abt-Hermann-Vogler-Schule besuchen, beschlossen. Dieser zusätzliche Schülerverkehr diente der Ergänzung der bestehenden öffentlichen Linie nach der 6. Stunde. Dafür wurden entsprechende Verkehrsunternehmen zur Gewährleistung des Schülerverkehrs beauftragt. In diesem Schuljahr 2020/21 besucht leider nur noch ein Schüler aus Eichenberg die AHVS.

Schon jetzt ist eine Busverbindung von der Schule Rot nach Eichenberg nach der sechsten Stunde durch das Verkehrsunternehmen Ertl vorhanden. Der Gemeinderat beschließt für das Schuljahr 2020/21 keinen zusätzlichen Schülerverkehr von Rot an der Rot nach Eichenberg einzurichten. Die Sachlage werde im nächsten Jahr von der Verwaltung wieder überprüft und dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

TOP 5: Verlässliche Grundschule - Erlass der Gebühren während der landesweiten Schulschließungen auf Grund der Corona-Pandemie

Durch die Corona-Pandemie kam es ab dem 17.03.2020 landesweit zu Schulschließungen. Nach und nach wurde der Schulbetrieb für bestimmte Klassen und im rollierenden System ab dem 04.05.2020 wieder aufgenommen. Grundschüler waren seitdem wieder teilweise im Präsenzunterricht an den Schulen. Vorerst konnte jedoch, auf Grund der rechtlichen Vorgaben, das Angebot der Verlässlichen Grundschule nicht regulär beginnen. Es wurde aber eine Notbetreuung für berufstätige Eltern angeboten.

Die Verlässliche Grundschule wurde ab dem 15.06.2020 analog der jeweils geltenden Corona-Verordnung wieder für alle angemeldeten Kinder implementiert. In der Zeit von Mitte März bis Mitte Juni konnte das Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule somit nicht regulär genutzt werden, die Gebühren wurden daher bis auf weiteres von der Gemeindeverwaltung ausgesetzt.

Von der Gemeindeverwaltung wurden die Gebühren für den April, Mai und Juni nicht erhoben und somit ausgesetzt. Durch den Erlass der Gebühren (GS Rot, GS Ellwangen, GS Haslach) entstehen Mehrausgaben für diese Betreuung in Höhe von insgesamt 2.925 Euro.

Der Gemeinderat beschließt die Gebühren für das Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule für die Monate April, Mai, Juni zu erlassen. Die Einnahmeausfälle werden durch den laufenden Haushalt finanziert.

TOP 6: Gemeinsamer Gutachterausschuss "Östlicher Landkreis Biberach" - Benennung neuer Mitglieder aus der Gemeinde Rot an der Rot für die Wahl in den gemeinsamen Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“

Der Gutachterausschuss ist ein unabhängiges Kollegialgremium, das für Transparenz auf dem Grundstücksmarkt sorgen soll. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, Stellvertretern sowie mehreren Mitgliedern zusammen, die aus der Berufsgruppen Bauwirtschaft, Finanzwirtschaft, Immobilienhandel, Landwirtschaft und anderen Fachbereichen kommen. Durch ihre berufliche Erfahrung und Tätigkeit, besitzen sie die notwendige Fachkenntnis auf dem Gebiet der Wertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke. Es gilt der Ehrenkodex innerhalb der Gutachter, dass kein Gutachter seinen persönlichen Vorteil aus einem Gutachten ziehen darf.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2019 beschlossen, dass die Gemeinde Rot an der Rot dem gemeinsamen Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“ beitrifft. Die Umsetzung erfolgt zum 01.01.2021. Mitglieder dieses neuen Gutachterausschusses sind folgende Städte und Gemeinden: Achstetten, Berkheim, Burgrieden, Dettingen, Erlenmoos, Erolzheim, Gutenzell-Hürbel, Kirchberg, Kirchdorf, Mietingen, Ochsenhausen, Rot an der Rot, Schemmerhofen, Schwendi, Steinhausen, Tannheim, Wain sowie die Große Kreisstadt Laupheim.

Für den neuen Gutachterausschuss sind von jeder beteiligten Stadt/Gemeinde entsprechend der in der Vereinbarung getroffenen Regelung eine bestimmte Anzahl von geeigneten Bewerbern für das neue Gremium mit Sitz in Laupheim vorzuschlagen. Für Rot an der Rot sind drei „in der Grundstückswertermittlung erfahrene Personen“ zu benennen, welche anschließend auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderats Laupheim in den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss als Gutachter bestellt werden. In der Sitzung des Gemeinderates vom 10.08.2020 wurden folgende Personen für den neuen Gutachterausschuss Laupheim benannt:

- Josef Wiest, 88430 Rot an der Rot-Ellwangen
- Bernd Jäger, 88416 Ochsenhausen
- Dietmar Kaiser, 88430 Rot an der Rot-Zell

Die Vorsitzende bedankt sich bereits vorab für die Bereitschaft der drei Benannten, dieses Amt zu übernehmen.

TOP 7: Bausachen

Der Gemeinderat erteilt zu vier Bausachen sein Einvernehmen. Ein Baugesuch wurde auf Wunsch des Antragstellers vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Top 8: Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch bzw. anderen Vorschriften

Durch Beschluss wird festgestellt, dass bei den vorliegenden Kaufverträgen kein Vorkaufsrecht durch die Gemeinde ausgeübt werden kann.

TOP 9: Vergabe Leistungen Sanierung Grundschule Ellwangen – Schlosserarbeiten Vordach

Durch den Ausbau der bisherigen Überdachung als Garderobe wird vor den Eingangsbereich ein Vordach als Stahlkonstruktion mit extensiver Begrünung und einem Glasoberlicht über dem Bereich der neuen Eingangstür geplant.

Der Gemeinderat hat die Schlosserarbeiten Vordach an die Firma Weiss GmbH, 88410 Bad Wurzach zum Angebotspreis von 24.624,48 € vergeben.

Die Vorsitzende informiert auch, dass die Sanierungsarbeiten sowohl im Zeitplan als auch im festgelegten Kostenbudget liegen.

TOP 10: Fragen aus dem Gemeinderat

Es wurden keine Fragen von den Gremienmitgliedern an die Vorsitzende gestellt.